

99050037013000, 99050037013000

Verpackungen: Vollständigkeitserklärung - Register

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9067388/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050037013000, 99050037013000
Leistungsbezeichnung I	Verpackungen: Vollständigkeitserklärung - Register
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200), Verbraucherschutz (2140100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.04.2022
Fachlich freigegeben durch	MELUND
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/verpackv_1998/_10.html
Teaser	Wer Verkaufsverpackungen in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich eine Vollständigkeitserklärung für sämtliche Verkaufsverpackungen abzugeben.
Volltext	<p>Wer Verkaufsverpackungen in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eines Jahres für sämtliche Verkaufsverpackungen, die er im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung (kurz VE) abzugeben und bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu hinterlegen.</p> <p>Die Vollständigkeitserklärung ist durch den "Erst-In-Verkehr-Bringer" zu hinterlegen. Dies sind Unternehmen, die verpackte Ware als erste in Deutschland in den Handelsmarkt bringen, also z.B. Importeure, Abfüller, Eigenmarken des Handels. Vor der Hinterlegung muss die Vollständigkeitserklärung von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen über qualifizierte digitale Signatur validiert werden. Nach Hinterlegung und Prüfung stellt die Zentrale Stelle die Vollständigkeitserklärung ins VE-Register ein.</p> <p>Die Vollständigkeitserklärung umfasst Angaben für Verkaufsverpackungen, aufgeschlüsselt nach den Materialarten: Glas, Papier, Pappe, Karton, Aluminium, Weißblech, Kunststoffe, Verbundwerkstoffe. Eine Vollständigkeitserklärung müssen Betriebe abgeben, die pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 80 Tonnen Glas- oder • mehr als 50 Tonnen Papier-/Pappe-/Karton- oder • mehr als 30 Tonnen <p>Aluminium-/Weißblech-/Kunststoff-/Verbundverpackungen</p>

Modul

Sachverhalt

in den Verkehr bringen. Bei Mengen unterhalb dieser Tonnage ist keine Vollständigkeitserklärung bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Durch die Vollständigkeitserklärung wird auf elektronischem Wege eine Erklärung über den Umfang an Verpackungen abgegeben, die an den privaten Endverbraucher verkauft wurden.

<https://www.ihk-ve-register.de>

<https://www.ihk-ve-register.de>

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an die Zentrale Stelle Verpackungsregister.

<https://www.verpackungsregister.org/>

<https://www.verpackungsregister.org/>

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Verpackungen: Vollständigkeitserklärung - Register,
Packaging: Declaration of completeness - Register